

Satzung der Gemeinsamen Schulrunde/GSR im Schulverbund  
des Evangelischen Mörike-Gymnasiums und der Evangelischen Mörike-Realschule

**Präambel**

*Suchet der Stadt Bestes!* (Jer 29,7) lautete in den 80er Jahren das bewegende Motto für das Evangelische Schulwerk Württembergs bei der Neufassung seiner Statuten, die auch die gesellschaftlichen Grundfunktionen evangelischer Schulen mit berücksichtigten. Der Dienst an der jungen Generation sollte in besonderer Weise den Geist eines freiheitlich demokratischen Gemeinwesens zum Ausdruck bringen, wozu auch das pädagogische Experiment im Sinne einer Ermutigung der Lehrerkollegien gehörte, in Verbindung mit Eltern- und Schülerschaft *eine spezielle Praxistheorie für die eigene Schule* zu erarbeiten. Eine solche angestrebte pädagogische Kultur, im Verständnis eines evangelischen und demokratischen Zusammenlebens, Lehrens und Lernens, sollte nicht zuletzt seinen Niederschlag in einer Schul- wie Konferenzordnung finden, wobei jede Schule für sich aufgefordert ist, ihre eigenen Wege zu suchen. Gemäß dem Zwecke der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart, auf der Grundlage evangelischen Glaubens entsprechende Inhalte und Formen der Erziehung zu suchen und zu entwickeln, entstand nachfolgende Satzung der Gemeinsamen Schulrunde.

Im Rahmen der GSR-Sitzung am 17.11.2016 wurde aufgenommen: Bestandteil der Schulordnung des Schulverbundes des Evangelischen Mörike-Gymnasiums und der Evangelischen Mörike-Realschule.

**(1)** Die Gemeinsame Schulrunde (GSR) hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schülerschaft, Lehrkräften, Eltern, Schulleitung und der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart zu fördern, über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen sowie zur Konsensfindung beizutragen.

Sie besteht aus je 10 Vertretern der Lehrerschaft, des Schülerrates und des Elternbeirates, wobei die/der Elternbeiratsvorsitzende und die Schulsprecherin/der Schulsprecher der GSR angehören. Die Leiterin/der Leiter des Schulverbunds ist Vorsitzende/Vorsitzender der GSR.

Jede Gruppe beschließt für sich ein Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die für ein Jahr gewählt werden. Verliert ein Mitglied bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter seine Wählbarkeit oder scheidet aus eigenem Wunsch aus der GSR aus, so sind Nachwahlen erforderlich.

**(2)** Die Gremien der Schule informieren die GSR über ihre Beschlüsse. Die GSR kann gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und schulischen Gremien Anregungen

und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums beraten werden.

**(3)** Die GSR entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung über:

1. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage und den Unterrichtsbeginn,
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung und des Elternbeirats,
4. Stellungnahmen der Schule zu kommunalen und schulpolitischen Angelegenheiten, deren Veröffentlichung vom Vorstand der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart freigegeben sein muss,
5. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
6. Waren, die auf dem Schulgelände zum Verkauf angeboten werden dürfen.

Die Beschlüsse der GSR nach Absatz 3 sind für die Schulleitung und die Lehrkräfte bindend. Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Auffassung, dass ein Beschluss der GSR gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die GSR in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat die Vorsitzende/der Vorsitzende die Entscheidung des Verwaltungsrates einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

**(4)** Die GSR ist im Rahmen der Satzung der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart anzuhören, insbesondere:

1. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
2. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
3. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
4. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs.4, Schulgesetz Baden-Württemberg (bei Änderung gemäß der entsprechenden Regelung),
5. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen,
6. zu den Grundsätzen der Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.
7. bei Besetzungen von Stellen der Schulleitung oder der Stellvertretenden Schulleitung, wobei sich die von der Evangelischen Schulstiftung als geeignet erachteten Bewerbenden der GSR vorstellen

**(5)** Folgende Angelegenheiten werden in der GLK und in der GSR beraten und bedürfen des Einverständnisses beider Gremien:

1. Erlass der Hausordnung
2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben

3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule
4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren.
5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. : Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte)

Verweigert eines der beiden Gremien, GSR oder GLK, in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten sein Einverständnis und hält nach nochmaliger Beratung an seinem Beschluss fest, dann erarbeitet der Ausschuss der GSR einen Kompromiss, der beiden Gremien vorgelegt wird. Kommt es hierbei erneut zu keiner Übereinkunft, dann hat die Vorsitzende/der Vorsitzende auf Antrag eines der beiden Gremien die Entscheidung des Stiftungsrats der Evangelischen Schulstiftung Stuttgart einzuholen.

Dessen ungeachtet können auf Antrag der Vorsitzenden/des Vorsitzenden die unter (5) aufgeführten Beschlüsse der GSR ohne vorherige Beratung und Beschlussfassung durch die GLK auch dann in Kraft treten, wenn sich 2/3 der anwesenden Vertreter der Lehrkräfte in der GSR dafür aussprechen.

**(6)** Die Beratungen der GSR sind grundsätzlich nicht öffentlich. Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen und nichtöffentlichen Behandlung. Die GSR kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Verletzt ein Mitglied der GSR die Vertraulichkeit, so kann es durch Beschluss der GSR mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt die Stellvertreterin/der Stellvertreter.

**(7)** Die GSR tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzu-berufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhand- lungsgegenstände beantragt. Außerdem muss die GSR zusammentreten, wenn dies 75 Schülerinnen und Schüler oder 75 Eltern oder die Mitarbeitervertretung oder die Schul- leitung oder der Verwaltungsrat der Ev. Schulstiftung dies wünschen.

Wenn 8 Tage vor einem Tagungstermin zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, ist die GSR beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

In jeder Sitzung wird eine Protokollantin bzw. ein Protokollant bestimmt. Zu Beginn jeder Sitzung muß das Protokoll der letzten Sitzung durch die GSR genehmigt werden.

Den Vorsitz, ohne Stimmrecht, hat die Vorsitzende/der Vorsitzende. Die/der Vorsitzen- de des Elternbeirats und die Schulsprecherin/der Schulsprecher sind stellvertretende Vorsitzende.

Der Schulträger ist berechtigt, Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der GSR zu entsenden. Er erhält alle Einladungen zeitgleich mit den Mitgliedern.

Eine Gruppe von mindestens 10 GSR-Mitgliedern, die Vorsitzende/der Vorsitzende, die/der Elternbeiratsvorsitzende sowie die Schulsprecherin/der Schulsprecher und die

Sprecherin/der Sprecher der Kollegiumsvertreterinnen/-vertreter in der GSR haben das Recht, Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einzuladen.

Weitere Mitglieder der Schulleitungen des Evangelischen Mörike-Gymnasiums und der Evangelischen Mörike-Realschule, die Schulpsychologin/der Schulpsychologe sowie eine Vertrauenslehrerin/ein -lehrer sind ständig als Gäste ohne Stimmrecht, kraft Amtes, zu den Sitzungen eingeladen.

Je ein Mitglied der Hortleitung, der MAV und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter- stabes und die/der Gleichstellungsbeauftragte können an Sitzungen der GSR teilneh- men, sofern durch die Tagesordnung Belange ihrer Zuständigkeit angesprochen werden.

**(8)** Jede Gruppe kann in einer Sitzung der GSR mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangen, eine Beschlussfassung auf die nächste Sitzung der GSR zu verschieben, um eine vorherige Behandlung in Gremien der jeweiligen Gruppe zu ermöglichen. Dies ist nicht möglich bei Verhandlungsgegenständen, die nach Absatz 6 dieser Satzung der Vertraulichkeit bedürfen.

Gegen alle Beschlüsse der GSR ist ein suspensives Veto möglich, wenn dies innerhalb von 8 Tagen von mindestens 10 Mitgliedern der GSR eingelegt wird. Die GSR kann dieses Veto in ihrer nächsten Sitzung mehrheitlich zurückweisen, ihre Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle nicht von der Achttages-Frist nach der Einberufung abhängig.

**(9)** Zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode wählt jede der in der GSR vertretenen Grup- pen aus ihren Reihen drei Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/-vertreter für den Ausschuss der GSR. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre Stellvertrete- rin/sein Stellvertreter sind Mitglieder ohne Stimmrecht und haben den Vorsitz. Bei einer Anhörung nach Absatz 4.4 dieser Satzung kann auf Wunsch der betroffenen Schülerin / des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Eltern der Ausschuss an Stelle der GSR angerufen werden.

**(10)** Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung durch den Elternbeirat, die Gesamtlehrer/innenkonferenz, den Schüler/innenrat und den Stiftungsrat der Ev. Schul- stiftung Stuttgart.

Erstfassung – November 1997

Ergänzung – 17. November 2016

Ergänzung/Änderung – 14.März 2024